

der v. der Planitz gewonnene Wismuth auf der Wage auf dem Schneeberge gewogen werden solle. Es wurde den Brüdern auch der Zehnte von den Wismuthschlacken zugestanden, doch sollten sie darauf sehen, dass kein anderes Erz unter den Schlacken fortgeführt werde. Da indess die Hinterziehung des Zehnten nicht aufhörte, so sannnen die Brüder auf ein anderes Mittel, sich vor Schaden zu schützen. Sie erklärten sich a. 1528 bereit, den Gewerken allen von ihnen geförderten Wismuth gegen bare Bezahlung nach dem durch den Bergmeister und die Berggeschworenen zu controllirenden Marktpreis abzukaufen. Sie sprachen dabei die Hoffnung aus, dass die graupen würdiger sollen geacht werden, auf das man sie den gewerken stattlicher und hoher, dann jeczt beschiet, bezalen mocht. Domit wurde der betrug ired zehenden, so sie daran haben, vorhuttet, auch der zank, den sie mit denselben betriegern darumb haben müssen, aufgehoben. Bei der in demselben Jahr zu Mauritii vorgenommenen Berghandlung auf dem Schneeberg erklärten sich die Schichtmeister aller Wismuth fördernden Zechen damit einverstanden, dass den Brüdern der Vorkauf zu gestatten sei. Wir dürfen somit annehmen, dass die geplante Einrichtung auch zur Durchführung gelangt ist.¹ Später muss sie allerdings einmal wieder abgeschafft worden sein. Denn a. 1534 bewirbt sich Hans von der Planitz für sich und seinen Bruder bei Kurfürst Johann von Neuem um das Wismuthmonopol. Seine Bitte wurde gewährt, und das Monopol der v. der Planitz hat dann nachweislich bis gegen Ende 1537 bestanden, wo es ihnen von dem Kurfürsten wieder genommen wurde, da er den Wismuth zu ainem furhabenden werk, daraus, wie er hoffe, seinem Lande gedeie, nutz und wolfart erfolgen werde, selber gebrauche.²

4. Der Kampf um den Schneeberg. 1503—1535.

In engem Zusammenhang mit der Thätigkeit des Hans von der Planitz hinsichtlich der Verwaltung seiner Güter stehen seine Bemühungen um die Behauptung der ihm und seinem Bruder vom Vater überkommenen Rechte

¹) Der Zehntner Martin Fuchs an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann d. d. Sonnabend nach Vocem jocunditatis (Mai 19) a. 1515 Reg. T fol. 52, 53 § 9 Or. Berghandlung zu Mauritii a. 1515 Reg. T fol. 115—126^a (fol. 334). Berghandlung auf dem Schneeberg zu Mauritii a. 1516 Reg. T fol. 63—69 O 2 Vol. 1. — Berghandlung auf dem Schneeberg Quasimodog. a. 1528. Reg. T fol. 90 u. 91^a Nr. 32. —
²) Instruction auf die Berghandlung und Protocoll über dieselbe Quasimodog. a. 1534 Reg. T fol. 102 O 7 Nr. 37. Hans von der Planitz an Kurfürst Johann Friedrich d. d. Sonntag Laetare (März 15) a. 1534 Reg. T fol. 52, 53 § 9 Or. — Hans von der Planitz an Kurfürst Johann Friedrich d. d. Torgau, Donnerstag nach Kiliani (Juli 9) a. 1534 ebenda. Eigenh. Or. — Brief des Kurfürsten an die von der Planitz zu Wiesenburg und Auerbach d. d. Torgau, Simonis und Judae (Oct. 28) a. 1537 ebenda.